VERORDNUNG (EWG) Nr. 1571/85 DER KOMMISSION

vom 10. Juni 1985

über die Lieferung einer Partie Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und- verwaltung (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms, das durch die im Anhang aufgeführte Verordnung des Rates festgelegt worden ist, hat Ghana die Lieferung der im Anhang aufgeführten Menge Butteroil beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1886/83 (5), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlaßt die irische Interventionsstelle die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juni 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 29.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Programm :	1984
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 25. Oktober 1984
2. Begünstigter	Ghana
3. Bestimmungsland	
4. Lieferstufe und -ort	cif Tema
5. Vertreter des Begünstigten	National Authorizing Officer, Attn. Mrs Quist, Ministry of Finance and Economic Planning, PO box M40, Accra
6. Gesamtmenge	340 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	irische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	(2)
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„TO GHANA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 31. August 1985
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	8. Juli 1985
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 15. September 1985
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	22. Juli 1985
15. Verschiedenes	(3)

(1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.

(2) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.

(3) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter :
M. D.W. Schmidt, The Round House 65, Cantonments Road, Cantonments, Accra, PO Box 9505, Kotoka Airport, Accra, Telex 2069 DELCOM-ACCRA.